



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.

2020

VIEL NEUES IM NEUEN JAHR

04/19

INHALT: Nachgefragt bei ... [Mag. Julius Stigel](#) S. 2 | Familienbonus, Gewinnfreibetrag, SV-Vorauszahlungen: [So sparen Sie heuer noch Steuern](#) S. 3 | „Steuerreformchen“: [Was im Steuerjahr 2020 auf Sie zukommt](#) S. 4 | Mit „Quick Fixes“ läutet Brüssel die Reform ein: [2020 bringt die Vorboten eines EU-weiten Umbaus der Umsatzsteuer](#) S. 6 | Alles, was Recht ist S. 7 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Mag. Julius Stigel

„Ich bedanke mich bei Ihnen, geschätzte Klientinnen und Klienten, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den kraftvollen Beitrag zu einem guten CONSULTATIO-Jahr. 2020 wird für uns ereignisreich. Ich bitte Sie, sich den 18. März 2020 bereits jetzt vorzumerken. 50 Jahre Erfolgsgeschichte gehören gefeiert!

Genießen Sie erholsame Weihnachtsfeiertage und rutschen Sie gut in ein gesundes und erfolgreiches 2020!“

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Mag. Birgit Schiener; Mag. Katrin Edlinger; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

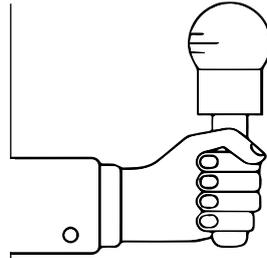
Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/Zale, S. 3: shutterstock/Stanislav Stradnic, S. 4: shutterstock/Dima Sobko, S. 5: shutterstock/AlexLMX, S. 6: shutterstock/Alexander Limbach, S. 7: shutterstock/Michael Dechev

Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of Nexia International



Nachgefragt bei ...

Mag. Julius Stigel

Ein turbulentes Jahr neigt sich dem Ende zu. Wird es eines für die Geschichtsbücher?

2019 wird definitiv als denkwürdiges Jahr in die Geschichte eingehen. Die „gehäuften Einzelfälle“ und schließlich #bizagate haben Österreich in eine neue und schwierige politische Situation gebracht. Im Mai beendete die Abwahl der Bundesregierung das innenpolitische Beben. Eine Übergangsregierung folgte – mit der selbst auferlegten Beschränkung, den Status quo zu verwalten, nicht aber aktiv zu gestalten.

Wir starten also in ein ruhiges Steuerjahr 2020?

Nein, davon kann nicht die Rede sein – mit 1. Jänner 2020 wird sogar eine ganze Reihe von Steuerneuerungen auf uns zukommen. Erstens tritt mit Anfang des Jahres die „kleine Steuerreform 2020“ in Kraft. Zweitens gilt es einige EU-Verordnungen in innerstaatliches Recht umzusetzen. Das betrifft die Umsatzsteuer-„Quick Fixes“ ebenso wie Sondervorschriften für hybride Instrumente und die Pflicht zur Meldung von Steuergestaltungen. Und dann wird auch noch die Finanzverwaltung kräftig umorganisiert.

Für die CONSULTATIO steht 2020 ein Jubiläumsjahr an ...

Tatsächlich feiern wir im kommenden Jahr unser 50-jähriges Bestehen. 1970 gründete Dr. Hannes Androsch die CONSULTATIO, vom Start weg mit hohem Qualitätsanspruch sowie starker Innovationskraft. Nach und nach waren es engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Unternehmen mitgestalteten und in den Partnerkreis aufstiegen. Auch 2019 sind fünf motivierte Neo-Partner dazu gekommen, die den Fortbestand des Unternehmens garantieren.

Familienbonus, Gewinnfreibetrag, SV-Vorauszahlungen

So sparen Sie heuer noch Steuern

Mag. Birgit Schiener



Werfen Sie rechtzeitig vor Jahresende einen Blick auf Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen, um für 2019 noch selbst an den „Steuerschrauben“ drehen zu können. Das lohnt sich nämlich durchaus. CONSULTATIO News zeigt Ihnen drei Beispiele, wo Sie mit einem „Fein-Tuning“ ansetzen können.

Den Familienbonus Plus voll nutzen

Für jedes Kind, für das Eltern Familienbeihilfe beziehen, gibt es seit 2019 auch einen jährlichen Steuerabsetzbetrag von bis zu EUR 1.500,-. Selbstständige können diesen Familienbonus Plus nur im Rahmen der Jahresveranlagung geltend machen, also erstmals mit der Steuererklärung für 2019. Wollen Sie den Familienbonus Plus in voller Höhe beanspruchen, müssen Sie – bei einem Kind – auf ein steuerpflichtiges Einkommen von zumindest EUR 17.000,- kommen. Bedenken Sie das bitte, wenn Sie steuerliche Gestaltungsmaßnahmen setzen!

TIPP: Der Familienbonus Plus lässt sich entweder von einem Elternteil zur Gänze oder von zwei Anspruchsberechtigten jeweils zur Hälfte geltend machen. Sind sich die beiden einig, können sie hier die einkommensabhängige beste Wahl treffen.

Investieren für den Gewinnfreibetrag

Die „Mutter aller Steuerspartipps“ ist immer noch der Gewinnfreibetrag. Leider verzichten manche Unternehmer auf dieses besondere, immerhin bis zu EUR 45.350,- süße Steuerzuckerl. Der Grundfreibetrag steht bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,- automatisch zu. Wer mehr Profit macht, muss noch vor Jahresende bestimmte Anlagegüter oder geeignete Wertpapiere erwerben. Nur dann lässt sich der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag voll ausnutzen.

Falls Sie heuer nicht ohnehin schon begünstigte Güter gekauft haben, schaffen Sie also im Fall des Falles unbedingt noch vor Jahresende die passenden Wertpapiere an.

TIPP: Überprüfen Sie, ob Sie Papiere verkaufen können, bei denen die vierjährige Behaltefrist bereits abgelaufen ist. So sind Sie gegebenenfalls liquid, um neue Wertpapiere zu kaufen. Erstellen Sie zudem eine Prognoserechnung für 2019. So stellen Sie fest, wie viel Sie investieren müssen, um den Gewinnfreibetrag voll beanspruchen zu dürfen. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne dabei. Wir informieren Sie auch über Behaltefristen und jene Voraussetzungen, die die angeschafften Wirtschaftsgüter erfüllen müssen, damit Ihnen der Gewinnfreibetrag zusteht.

Sozialversicherungsbeiträge vorauszahlen

Haben Sie heuer ein besonders gutes Jahr hinter sich? Werden Sie also aufgrund gestiegener Gewinne Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen müssen? Die gute Nachricht: Wenn Sie diese Beiträge noch heuer vorausbezahlen, senken Sie Ihre Einkommensteuereast. Die Finanzbehörden akzeptieren solche Vorauszahlungen an die gesetzliche Sozialversicherung in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für 2019.

TIPP: Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie unter gewissen Bedingungen ihr steuerpflichtiges Einkommen auch durch die Vorauszahlung anderer Aufwendungen senken. Dazu zählen etwa Mieten, Beratungskosten, Handelswaren etc. Ob das Vorteile bringt, lässt sich jedoch nur im Einzelfall beurteilen.

Werfen Sie einen Blick auf die CONSULTATIO-Homepage.

Dort finden sowohl Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch Bilanzierende eine Vielzahl an Tipps in Sachen Steuer, die beim Jahresendspurt hilfreich sind. Mit ganz speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre persönlichen CONSULTATIO-BeraterInnen.



„Steuerreformchen“, Jagd auf große Abgabenvermeider, ein neu organisierter Fiskus

Was im Steuerjahr 2020 auf Sie zukommt

Dr. Georg Salcher

Seit einem halben Jahr ist die Beamtenregierung im Amt. Nach dem Motto „Nur verwalten, nicht gestalten“ hat sie die Alpenrepublik in einen legislativen Dornröschenschlaf versetzt. Dennoch treten 2020 einige Neuerungen im Abgabenrecht in Kraft, über die jeder Unternehmer Bescheid wissen sollte. CONSULTATIO News mit einem Überblick über das, was im kommenden Jahr wartet.

Die kleine Steuerreform kommt

Noch im September hat der „alte“ Nationalrat 2019 einige Gesetze beschlossen: das Steuerreform-, das Abgabenänderungsgesetz 2020 und das Finanzorganisationsreformgesetz. Über ein paar Neuerungen, die mit 1.1.2020 in Kraft treten, haben wir schon in der vorigen Ausgabe von CONSULTATIO News berichtet. Hier noch einmal das Wichtigste in aller Kürze:

- Der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter steigt auf EUR 800,–.
- Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze liegt künftig bei EUR 35.000,–.
- Kleinunternehmer können eine neue Einkommensteuer-Pauschalierung beanspruchen.
- Die Krankenversicherungsbeiträge für Selbstständige sinken auf 6,8 %.
- Eine erhöhte Negativsteuer entlastet Arbeitnehmer und Pensionisten.
- Neue Digitalsteuern stehen ins Haus.
- Für NoVA und motorbezogene Versicherungssteuer (WLTP-Verfahren) gelten neue Regeln.

Die im September beschlossenen Steuergesetze haben allerdings noch weitaus mehr zu bieten!

Sonderbestimmungen gegen hybride Gestaltungen

Die EU kämpft gegen Steuervermeidungspraktiken, unter anderem mit einer wichtigen Richtlinie: der Anti-Tax Avoidance Directive, kurz ATAD. Mittels umfassender Regelungen will man sogenannte hybride Gestaltungen neutralisieren – worunter teils komplexe Konstrukte zur Vermeidung von Abgaben zu verstehen sind. In Österreich tritt daher am 1.1.2020 eine neue Sonderbestimmung im Körperschaftsteuergesetz (§ 14 KStG) in Kraft. Damit entzieht der Fiskus Steuerdiskrepanzen, die aus einer hybriden Gestaltung resultieren, ihre Wirkung.

Was aber ist eine Steuerdiskrepanz? Sie liegt vor, wenn

- Aufwendungen in einem Staat abzugsfähig sind, die korrespondierenden Erträge aber in keinem anderen Staat steuerlich erfasst werden („Deduction/No Inclusion“ – D/NI),
- dieselben Aufwendungen in mehr als einem Staat, also doppelt, abzugsfähig sind („Double Deduction“ – DD).

Solche Steuerdiskrepanzen sind künftig neutralisiert, indem sich die Aufwendungen im Inland steuerlich nicht mehr abziehen lassen. Dieses Abzugsverbot gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die hybride Gestaltung wird zwischen verbundenen Unternehmen bzw. in Verbindung mit verschiedenen Betriebsstätten eingesetzt.
- Zwischen fremden Unternehmen liegt objektiv eine strukturierte Gestaltung vor und die beteiligten Gesellschaften sind bewusst am Steuervorteil beteiligt.

Das Körperschaftsteuergesetz enthält schon derzeit Bestimmungen, die bestimmte Gestaltungen mittels hybrider Finanzinstrumente wirkungslos machen. Das geschieht durch ein Abzugsverbot der Aufwendungen (§ 12 Abs. 1 Z 10) oder das steuerpflichtige Erfassen von Beteiligungserträgen (§ 10 Abs. 4). Diese Vorschriften gelten weiterhin.

Neue Meldepflicht für Steuergestaltungen

In dieselbe Kerbe wie die Neuregelung für hybride Gestaltungen schlägt das neue EU-Meldepflichtgesetz, das am 1.7.2020 in Kraft tritt. Es dient dazu, die EU-Amtshilferichtlinie (DAC 6) national umzusetzen. Schließlich sind auch die Mitgliedstaaten bestrebt, ihre eigenen Steuerbemessungsgrundlagen nicht durch gefinkelte Steuerplanungsstrukturen aushöhlen zu lassen.

Die neue Meldepflicht betrifft demnach grenzüberschreitende Gestaltungen mit zumindest einem Beteiligten in einem EU-Mitgliedstaat. Sie wird dann schlagend, wenn das Risiko besteht, dass

- Steuern vermieden werden,
- die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers verhindert
- oder das gemeinsame Meldestandard-Gesetz umgangen wird.

Das Gesetz unterscheidet zwischen unbedingt und bedingt meldepflichtigen Gestaltungen. Ob ein potenzielles Risiko vorliegt, ist anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs zu prüfen.

Primär meldepflichtig soll der Intermediär und damit jene Person sein, die eine meldepflichtige Gestaltung (mit-)konzipiert – also etwa ein Steuerberater oder ein Rechtsanwalt. In bestimmten Fällen befreit das Gesetz Intermediäre von der Meldepflicht. Diese Ausnahmen soll es ihnen möglich machen, die in Österreich geltende gesetzliche Verschwiegenheitspflicht einzuhalten. Lässt sich der Intermediär von der Meldepflicht befreien oder ist er ausschließlich in einem Drittland tätig, dann muss der Steuerpflichtige selbst melden!



Weiters werden sich Österreich und die übrigen EU-Mitgliedstaaten automatisch über die Meldungen austauschen. Eine Verletzung der neuen Meldepflichten ist eine Finanzordnungswidrigkeit, für die eine Geldstrafe von bis zu EUR 50.000,- droht. Interessanterweise erwartet sich der Fiskus vom aktuellen Meldepflichtgesetz nur bescheidene Mehreinnahmen: EUR 17 Mio. sollen aufgrund des Gesetzes jährlich in die Staatskasse fließen ...

Finanzverwaltung neu organisiert

Eine grundlegende Reform lässt an die Stelle der 40 Finanzämter ab 1. Juli 2020 nur noch zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit treten: das „Finanzamt Österreich“ und das „Finanzamt für Großbetriebe“. Die bisherigen lokalen Ämter wer-

den zu Dienststellen des FA Österreich. Auch die neun bestehenden Zollämter sehen sich zu einer bundesweit zuständigen Abgabenbehörde zusammengeführt, dem „Zollamt Österreich“. Außerdem kommt ein „Amt für Betrugsbekämpfung“, das die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung sowie der Finanzstrafbehörde übernimmt. Dieses Amt vollzieht künftig als Finanzstrafbehörde das Finanzstrafgesetz. Verfahren, die die Finanzämter als Finanzstrafbehörden führen, gehen ab 1.7.2020 auf die neue Betrugsbekämpfungsbehörde über.

Bereits mit 1.1.2020 ist ein „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ eingerichtet und damit die bisherige gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) Geschichte. Bei ihr waren entweder Prüfer der Gebietskrankenkasse oder der Finanzämter tätig.

In die Zuständigkeit des neuen Finanzamtes für Großbetriebe fallen im Wesentlichen:

- abgabepflichtige Unternehmer, die in den vergangenen beiden Jahren jeweils mehr als EUR 10 Mio. Jahresumsatz gemacht haben
- Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinn des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes sind
- Finanzdienstleistungsunternehmen, die der Finanzmarktaufsicht unterliegen
- Stiftungen und Fonds
- gemeinnützige Bauvereinigungen
- alle Mitglieder von Unternehmensgruppen, wenn der Gruppenträger oder zumindest ein Gruppenmitglied bereits in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fällt

TERMINE

31.12.2019: Ende der Aufbewahrung für Bücher und Aufzeichnungen aus dem Jahr 2012

Mit Jahresende läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen und Belege des Jahres 2012 aus. Sie können diese Dokumente daher ab 1.1.2020 vernichten. Belege in Zusammenhang mit Grundstücken sollten Sie aber unbedingt weiter aufbewahren. Gleiches gilt für Unterlagen, die in einem anhängigen Verfahren oder zur zivilrechtlichen Beweisführung von Bedeutung sind. Beachten Sie außerdem die Sonderregelungen für bestimmte Branchen.

31.12.2019: Ende der Antragsfrist für die Arbeitnehmerveranlagung 2014

Wollen Sie eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen, um Werbungskosten, Pendlerpauschale, Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Alleinverdiener- oder Unterhaltsabsetzbetrag, Negativsteuer & Co. geltend zu machen? Dann haben Sie dafür fünf Jahre Zeit. Eine Veranlagung für 2014 ist daher bis 31.12.2019 zu beantragen!

Mit „Quick Fixes“ läutet Brüssel die Reform ein

2020 bringt die Verbote eines EU-weiten Umbaus der Umsatzsteuer

Mag. Katrin Edlinger

Die Europäische Union hat sich zwischen 2022 und 2024 eine umfassende Reform der Mehrwertsteuer verordnet. Damit will man den neuen Anforderungen entsprechen, die sich aus internationaler Vernetzung und Digitalisierung ergeben. Zudem soll es den Steuermisbrauch erschweren. Um einige Bereiche schon zuvor zu verbessern, treten am 1. Jänner 2020 Sofortmaßnahmen in Kraft. CONSULTATIO News stellt Ihnen diese vier „Quick Fixes“ vor und zeigt, was sich in der Praxis ändert.



Nr. 1: Klare Regeln fürs Reihengeschäft

Bei einem Reihengeschäft machen mehrere Unternehmer mit dem gleichen Gegenstand nacheinander Geschäfte. In der Lieferkette gelangt der Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer bis an den letzten Abnehmer.

Bei einem solchen Reihengeschäft kann es immer nur eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung geben. Sie wird als bewegte Lieferung bezeichnet. Alle anderen Lieferungen gelten als ruhend. Sie sind entweder im Abgangs- oder im Bestimmungsland steuerpflichtig. Die EU-Staaten hatten bisher unterschiedliche Meinungen darüber, welcher Lieferabschnitt als bewegt und damit als steuerfrei anzusehen ist, wenn ein Zwischenhändler in der Lieferkette den Transport beauftragt hat.

Was ändert sich? Künftig gilt einheitlich die erste Lieferung an den Zwischenhändler als bewegt und steuerfrei. Neu ist, dass ab 1.1.2020 der Zwischenhändler seine eigene nachfolgende Lieferung zur bewegten machen kann, indem er dem Lieferanten seine UID-Nummer des Ursprungslandes bekannt gibt.

TIPP: Überprüfen Sie Ihre internen Abläufe im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen. Eventuell müssen Sie internationale Verkäufe neu kalkulieren.

Nr. 2: Einlagern ins Konsignationslager gilt nicht als Umsatz

Ein Konsignationslager ist ein Warenlager, das ein Unternehmer in der Nähe seines Abnehmers betreibt, damit sich dieser dort bei Bedarf Waren holen kann. Bis zur Entnahme bleiben die Waren im Eigentum des Lagerinhabers.

Liegt das Konsignationslager eines Lieferanten in einem anderen EU-Land als sein Geschäftssitz, lagen bisher zwei Umsätze vor:

1. Das Einlagern der Ware löste beim Inhaber eine innergemeinschaftliche Lieferung („Verbringen“) sowie einen zu versteuernden innergemeinschaftlichen Erwerb im Lagerstaat aus.
2. Entnahm dann der Abnehmer die Ware, war das als steuerpflichtige Lieferung des Lagerinhabers an den Abnehmer zu werten.

Der Inhaber des Lagers musste sich daher im Lagerstaat steuerlich registrieren lassen. Mit dem innergemeinschaftlichen Erwerb und der Lieferung unterlag er den dortigen Aufzeichnungs-, Erklärungs- und Zahlungspflichten.

Was ändert sich? Das Einlagern der Ware in das Konsignationslager gilt ab 1.1.2020 nicht als eigenständiger Umsatz. Erst wenn die Ware aus dem Lager entnommen wird, kommt es zum

steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb. Das macht es dem Lieferanten viel leichter, muss er sich doch nun im Lagerstaat weder registrieren lassen noch eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

TIPP: Erfüllen Sie die nachfolgenden Voraussetzungen, dann können Sie diesen Steuervorteil beanspruchen:

- keine feste Niederlassung im Kon-signationslagerstaat
- UID-Nummer des Abnehmers bei Transportbeginn bekannt
- Ware lagert für maximal 12 Monate
- Lieferant und Abnehmer führen ein Register der verbrachten Waren

Nr. 3: Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferung strenger geregelt

Bisher war der EuGH der Meinung, dass der Fiskus einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht bloß deshalb die Steuerbefreiung versagen darf, weil die UID-Nummer fehlt.

Was ändert sich? Europaweit gilt künftig: Um an die Steuerbefreiung zu gelangen, muss dem Lieferanten unbedingt eine gültige UID-Nummer des Käufers vorliegen und er muss eine korrekte und vollständige Zusammenfassende Meldung abgeben. Das österreichische Gesetz sieht das übrigens bereits jetzt vor.

Tipp: Hat der Käufer bei der Lieferung noch keine UID-Nummer, diese aber bereits beantragt, dann bleibt die Lieferung steuerfrei – sofern die Nummer später erteilt und dem Lieferanten mitgeteilt wird.

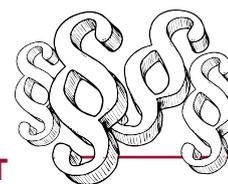
Nr. 4: Transportnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vereinheitlicht

Um die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu beanspruchen, muss der Lieferant nachweisen, dass die Ware tatsächlich in die übrige EU gelangt ist. Bislang entschied jeder Mitgliedsstaat selbst, wie diese Transportnachweise auszusehen haben – was für die Firmen äußerst aufwendig war.

Was ändert sich? Ab 2020 gibt es einheitliche Standards für das Erbringen des Transportnachweises. Für die Behörden gilt eine Ware dann als ins Bestimmungsland transportiert, wenn der Verkäufer mindestens zwei einander nicht widersprechende Nachweise von unabhängigen Dritten besitzt, z. B. Frachtbriefe, Rechnungen über Beförderung, Versicherungspolizzen für Warentransporte, Bankbelege zum Bezahlen des Transports oder Rechnungen von Lagerinhabern im Bestimmungsstaat. Veranlasst der Käufer den Transport, muss er zusätzlich eine schriftliche Erklärung abgeben.

TIPP: Sie können den Beförderungsnachweis allerdings auch weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen erbringen, also z. B. mit Rechnungskopie, Lieferschein und Empfangsbestätigung.

Falls Sie sich bei der Umsetzung der Neuerungen unsicher sind oder Fragen haben, stehen Ihnen Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen jederzeit gerne zur Seite!



ALLES, WAS RECHT IST

VwGH: Vermieten über Online-Plattform kann unter die Gewerbeordnung fallen

Bieten Sie via Internet Ferienappartements zur kurzfristigen Miete an – inklusive Bettwäsche, Handtüchern, Fernseher, WLAN und Endreinigung? Verlangen Sie dafür einen Preis, der jenseits „normaler“ Wohnungsmieten liegt? Richten Sie Ihr Angebot speziell an Touristen, indem Sie auf die gute Erreichbarkeit von Sehenswürdigkeiten hinweisen? Ja? Dann überschreiten Sie damit die Grenzen der bloßen Raumvermietung. Bei einem derartigen Anbot, so der Verwaltungsgerichtshof, ist vielmehr von einem gewerblichen Fremden-Beherbergungsbetrieb auszugehen.



Geht es darum, Grenzen zwischen bloßem Vermieten und dem gewerbsmäßigen Beherbergen von Gästen zu ziehen, rückt der VwGH den Einzelfall und dessen Umstände in den Mittelpunkt: Wesentliche Kriterien sind Vertragsdauer, Kündigungsfristen, Nebenvereinbarungen über Dienstleistungen (Bettwä-

sche, Reinigung), aber auch die Außendarstellung (z. B. Geschäftsanbahnung über eine Internetseite). Wenn Sie als Vermieter Ihren Gästen eine laufende Betreuung anbieten, dann spricht das für eine gewerbsmäßigen Beherbergung – selbst wenn das Service nur ein beschränktes ist.

Betreiben Sie aber einen Beherbergungsbetrieb, ohne eine Gewerbeberechtigung zu besitzen, verstoßen Sie gegen die Gewerbeordnung. Und das kann mit Geldbußen von bis zu EUR 3.600,- bestraft werden. Außerdem sind Sie dann Pflichtmitglied bei der Wirtschaftskammer und zwangsläufig in der gewerblichen Sozialversicherung versichert. Bedenken Sie außerdem die steuerlichen Folgen: Eine (gewerblich) vermietete Wohnung befindet sich im Betriebsvermögen des Unternehmens. Entnehmen Sie die Wohnung aus dem Betrieb, dann sind allfällige stille Reserven steuerpflichtig.

EuGH: Energieabgaben für Dienstleistungsbetriebe nicht zu vergüten

Der Europäische Gerichtshof hat am 14. November 2019 dem österreichischen Fiskus sehr viel Geld erspart. Mit der Entscheidung in der Rechtssache Dilly's Wellnesshotel GmbH hat das in Luxemburg ansässige Gericht de facto bewirkt, dass österreichischen Dienstleistungsbetrieben für Zeiträume ab 2011 keine Vergütung der Energieabgaben zusteht. Denn der EuGH bestätigte, dass die gesetzliche Einschränkung dieser Vergütung auf Produktionsbetriebe im Jahr 2011 dem EU-Recht entsprach.

Restlos klar wird die Sache allerdings erst, wenn der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der europäischen Richter in einem anhängigen Verfahren umgesetzt hat.

VORWEIHNACHTLICHE GAUMENFREUDE

Ende November ging es beim KlientInnen-Event im CONSULTATIO-Haus heiß her. Gemäß dem Motto „köstlicher Advent“ stand anstelle des Steuer-Alltags einen Nachmittag lang der gemeinsame Genuss von Punsch, Glühwein, Maroni und anderen wärmenden Leckereien im Vordergrund.



CONSULTATIO GRATULIERT

Carina Stigel, MSc MSc, hat im November die höchst anspruchsvolle Hürde der einschlägigen Fachprüfung genommen und ist nun Wirtschaftsprüferin! Die feierliche Beeidigung der zielstrebigen Neo-Partnerin findet im kommenden Jahr statt. Die Niederösterreicherin ist Expertin in der Betreuung von Immobilienunternehmen und in der Durchführung von Abschlussprüfungen. CONSULTATIO News freut sich mit Carina Stigel über den beruflichen Meilenstein ... und auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.



SPENDE AN NEUNERHAUS

Auch im heurigen Jahr verzichten wir auf kurzlebige Weihnachtsgeschenke, um stattdessen armutsgefährdeten Menschen zu helfen. Unsere Weihnachtsspende 2019 ergeht an den gemeinnützigen Verein neunerhaus. Wir wollen damit Obdachlosen den Zugang zu einem Zuhause und medizinischer Versorgung ermöglichen. Daniela Unterholzner, Geschäftsführerin von neunerhaus, hat den Scheck von CONSULTATIO-Partner Christian Moritz bereits in Empfang genommen.



FROHE WEIHNACHTEN!

Die CONSULTATIO-Partner und -MitarbeiterInnen bedanken sich herzlich für die gute Zusammenarbeit 2019. Wir freuen uns darauf, Sie auch in unserem Jubiläumsjahr 2020 mit dem größtmöglichen Engagement steuerlich zu unterstützen. Davor gönnen wir uns eine Erholungspause: Die Kanzlei ist in der Zeit von 24. Dezember 2019 bis 6. Jänner 2020 geschlossen. Für dringende Fälle ist ein Journdienst eingerichtet. Bei Bedarf bitten wir Sie, ein E-Mail an urgent@consultatio.at zu senden.

Das CONSULTATIO-Team wünscht Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Edi arbeitet beim Fiskus. In der Saunarunde prahlt er gern mit seinem Insiderwissen, nimmt es dabei aber mit der Wahrheit nicht immer ganz so genau. Nun haben Edis Freunde von einer großen Finanzamtsreform gehört und fragen ihn, was sich 2020 in der Finanzverwaltung ändern wird. Welche von Edis Antworten ist richtig?

- Am 1. Juli 2020 werden alle Finanzämter zugesperrt.
- Die Finanzbeamten werden im Frühjahr 2020 mit Registrierkassen ausgestattet.
- Die derzeit 40 Finanzämter werden ab 1. Juli 2020 auf zwei Finanzämter reduziert.
- Die Finanzpolizei wird ab 1. Jänner 2020 organisatorisch den Bezirksgerichten unterstellt.

Die richtige Antwort lautet c. Ab 1. Juli 2020 werden zwar nicht alle Finanzämter zugesperrt, doch an die Stelle der bisher 40 Finanzämter treten dann nur noch zwei Abgabebehörden: das „Finanzamt Österreich“ und das „Finanzamt für Großbetriebe“. Beide sind bundesweit zuständig. Die bisherigen Finanzämter bleiben – vorerst? – als Dienststellen des Finanzamtes Österreich bestehen.

SAVE THE DATE

50

18. MÄRZ 2020

CONSULTATIO wird 50!
SAVE THE DATE für das Jubiläumfest